

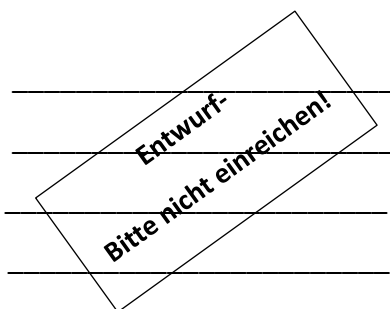
zwischen der

IKK - Die Innovationskasse
Überseeboulevard 5
20457 Hamburg

- Auftraggeber -

im Folgenden „IK“ genannt

und



Wird von der
IK nach Zuschlag
ergänzt!

- Auftragnehmer –

Im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

§ 1 Präambel

- (1) Die IK hat unter der Vergabenummer 2026/07/119 und der Bezeichnung „Zentraldruck Tagespost“ ein offenes Verfahren gemäß § 119 Abs. 3 GWB und § 15 VgV durchgeführt.
- (2) Mit Zuschlagserteilung wird dieser Vertrag wirksam.

§ 2 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch, dies beinhaltet auch die Vertragsdurchführung und Vertragserfüllung, insbesondere den Support.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Druckdienstleistungen und weiteren Verarbeitungsdienstleistungen bis hin zur Übergabefertiger Briefsendungen an den von der IK beauftragten Postdienstleister. Details sind Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- (2) Die Ausschreibung und dieser Vertrag begründen keine Verpflichtung der IK, weitere als die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Transaktions- / Mailingprojekte beim Auftragnehmer abzurufen.

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers

Die Verpflichtungen und Einzelheiten zur Leistungserbringung, insbesondere hinsichtlich Quantität und Qualität, Terminvereinbarungen, Organisation und Durchführung etc. ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, den sonstigen Vertragsbestandteilen sowie ergänzend aus den Usancen des Druckgewerbes zur Verarbeitung variabler Druckdaten.

§ 5 Mitwirkungspflicht

- (1) Die IK stellt dem Auftragnehmer die für den Druck erforderlichen Druckdaten gemäß den Ausführungen der Leistungsbeschreibung zur Verfügung.
- (2) Soweit den Briefsendungen separate Beilagen beigelegt werden sollen, die nicht Ausführungsbestandteil der Leistungsbeschreibung sind, werden diese von der IK dem Auftragnehmer kostenfrei an dessen Produktionsstätte im Inland zur Verfügung gestellt.

§ 6 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten nacheinander:
 - a) Leistungsbeschreibung
 - b) Antworten auf die Bieterfragen
 - c) diese Vertragsbedingungen
 - d) Angebot des Auftragnehmers

- e) Leistungsverzeichnis / Preisblatt
 - f) Konzepte des Auftragnehmers
 - g) Eigenerklärungen des Auftragnehmers
 - h) Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) gem. § 29 Abs. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung (VgV) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Bestehen Widersprüche zwischen den einzelnen Vertragsteilen, hat die Regelung in dem zuerst genannten Teil Vorrang.

§ 7 Ausführungsfristen

- (1) Es gelten die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Ausführungsfristen.
- (2) Nach Zuschlagserteilung werden der Auftragnehmer und die IK die Migration durchführen, um den Start des Livebetriebs spätestens zum 19.04.2027 sicherzustellen. Die Migration wird vom Auftragnehmer verantwortet.

§ 8 Nachunternehmer / Erfüllungsgehilfen

- (1) Während der Vertragslaufzeit dürfen Teile der Leistungen (Unteraufträge) an Dritte nur mit Zustimmung der IK übertragen werden, dies gilt auch für nachträgliche Änderungen der Nachunternehmerschaft. Für die Prüfung der für die Erteilung der Zustimmung erforderlichen Voraussetzungen hat der Auftragnehmer die Eigenerklärung zur Eignung und eine entsprechende Verpflichtungserklärung von dem betreffenden Nachunternehmer ausfüllen zu lassen und der IK zu übermitteln.
- (2) Sofern der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit Leistungen von Nachunternehmern ausführen lassen will, darf der Auftragnehmer diese Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und weiterhin nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- (4) Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich Mängelansprüche, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheiten auferlegen, als zwischen ihm und der IK vereinbart sind. Auf Verlangen der IK hat er dies nachzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer muss seine Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten und die Einhaltung der Verpflichtungen im erforderlichen Umfang überwachen.

§ 9 Leistungsmengen

- (1) Die von der IK in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungsmengen sind auf ein vollständiges Kalenderjahr hochgerechnete Prognosewerte, die auf Ist-Werten aus der Vergangenheit beruhen.
- (2) Die IK übernimmt keine Gewähr, dass diese Mengen im Leistungszeitraum von ihr abgerufen werden. Ein Unterschreiten der Werte begründet keine Verpflichtungen gleich welcher Art für die IK.
- (3) Ein Vergütungsanspruch besteht ausschließlich für die beauftragten und produzierten Sendungen.

§ 10 Mängelfreiheit der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Produkte und Dienstleistungen frei von Mängeln sind und im Übrigen den Definitionen der Leistungsbeschreibung und sonstigen Vertragsbestandteilen entsprechen.
- (2) Die Druck- und Verarbeitungsqualität orientiert sich an den im Vergabeverfahren eingereichten oder zu einem späteren Zeitpunkt von der IK abgenommenen Druckmustern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Druckprodukte mindestens auf den im Vergabeverfahren angegebenen Druckmaschinen (oder höherwertig) zu produzieren.

§ 11 Qualifizierung des Personals des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit zur Vertragserfüllung nur zuverlässiges, entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen. Gleiches gilt für eventuelle Unterauftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer benennt einen festen Ansprechpartner, der der IK während der Vertragslaufzeit als zentrale Anlaufstelle dient. Der Ansprechpartner muss über ausreichend Berufserfahrung im Bereich des Transaktionsdrucks verfügen. Die theoretischen / beruflichen Mindestanforderungen gemäß Leistungsbeschreibung angebotenen sind auch bei einem Wechsel des Ansprechpartners zu gewährleisten.
- (3) Durch die entsprechende Auswahl von qualifiziertem Personal ist sicherzustellen, dass die Betriebsabläufe und der Dienstbetrieb der IK nicht gestört werden. Die zuverlässige und belastbare Verständigung in deutscher Sprache mit dem Personal des Auftragnehmers, insbesondere im Rahmen des Supports, muss möglich sein. Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zeitgerechte Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht durch Personalausfälle infolge von Krankheit, Urlaub o. ä. beeinträchtigt wird.

§ 12 Aktualität der Zertifikate und Prozesse

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in dem Vergabeverfahren zu diesem Vertrag vorgelegten / angegebenen Zertifikate auf seine Kosten jeweils aktuell zu halten und auf Anforderung der IK vorzulegen.

- (2) Der Auftragnehmer ist ebenfalls verpflichtet, im Vergabeverfahren zu diesem Vertrag vorgelegte Verfahrensprozesse mindestens in gleicher Art und Güte während der Vertragsdauer fortzuführen.
- (3) Bietet der Auftragnehmer im Rahmen der eingereichten Konzepte Leistungen mit höheren Qualitätsversprechen (z.B. spätere Datenlieferung etc.) an, gelten diese als Mindestanforderung im Sinne dieses Vertrages.

§ 13 Preise

- (1) Es gelten die Preise gemäß dem in der Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis / Preisblatt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit diesem Preistraster alle notwendigen Dienstleistungen zur Erfüllung des Vertragszweckes sachgerecht bepreist und abgegolten sind.
- (2) Alle Stückpreise für Dienstleistungen sind mindestens gültig bis zum 31.12.2027. Preisanpassungen sind frühestens zu dem in Satz 1 genannten Termin möglich und hiernach frühestens ein Jahr nach der letzten wirksam gewordenen Preiserhöhung. Sie sind vom Auftragnehmer mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende anzukündigen und auf 3,0% des gültigen Stückpreises beschränkt. Sollte der Auftragnehmer eine Preiserhöhung von mehr als 3,0% fordern und die Vertragsparteien sich nicht einvernehmlich auf eine Preiserhöhung verständigen, steht der IK ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Termin der geforderten Preiserhöhung und zum jeweils Monatsletzten der hierauf folgenden 6 Monate zu.
- (3) Alle Stückpreise für Material (Bedruckstoffe, Umschläge) sind mindestens gültig bis zum 31.12.2027. Beide Vertragsparteien können eine Anpassung von Materialkosten verlangen, wenn sich der maßgebliche Preisindex um mehr als (+/-) 1,5 % verändert. Die Preisanpassungsberechnung erfolgt am 01.10. eines Kalenderjahres (mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres). Zum Nachweis einer Veränderung ist der Preisindex für Grafische Papiere gemäß dem jeweiligen monatlichen Bericht des Statistischen Bundesamtes: „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (EVAS-Nr. 61241) – Lfd. Nr. 134 Nr. 17 12 14 maßgeblich. Die Preisanpassung kann nur mit Wirkung für die Zukunft gefordert werden. Die erste Preisanpassung ist erstmalig möglich mit Wirkung zum 01.01.2028; die Berechnung erfolgt am 01.10.2027.

§ 14 Rechnungsstellung

- (1) Die Abrechnung der Mengen erfolgt stückgenau.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich in Euro und muss monatlich nachträglich bis spätestens zum 15. des Folgemonats für den abgelaufenen Vormonat erfolgen. Während des laufenden Monats erstellte Teilrechnungen werden nicht akzeptiert.
- (3) Die steuerrechtlichen Anforderungen an den Rechnungsinhalt sind zu gewährleisten, ein aussagekräftiges Reporting mit Angaben über die täglich verarbeiteten Mengen pro Leistungsposition ist der Rechnung beizufügen.

- (4) Der Rechnungsausgleich erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug.
- (5) Dem Auftragnehmer ist vorbehalten, der IK einen prozentualen Preisnachlass auf den jeweiligen Brutto-Rechnungsbetrag aller zu leistenden (Teil-)Zahlungen für den Fall zu gewähren, dass die IK die Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung begleicht und etwaige nachträglich festgestellte Diskrepanzen (bspw. Skontoverluste, Berechnungsfehler) ausgeglichen werden (Skonto). Für die Wahrung der Skontofrist ist auf den Zeitpunkt der Veranlassung der Überweisung durch die IK abzustellen; der Eingang auf dem Konto des Auftragnehmers ist ausdrücklich nicht maßgeblich. Das Skontorecht der IK besteht als solches für jede (Teil-)Zahlung, welche innerhalb der Skontofrist geleistet wird und unabhängig von einer fristgerechten Leistung aller Einzelzahlungen. Der gewährte Preisnachlass wird im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes berücksichtigt; abweichende Skonto-Angebote sind ausgeschlossen oder – soweit im jeweiligen Vergabeverfahren zugelassen – als Nebenangebote zu qualifizieren.
- (6) Vom Auftragnehmer verauslagtes Briefporto wird gesondert in Rechnung gestellt. Dem Bedürfnis zur Begrenzung des Vorfinanzierungsaufwandes hat die IK in Absprache mit dem Auftragnehmer in ausreichendem Maße durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, sofern das verauslagte Porto einen Wert von € 5.000,00 übersteigt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die entsprechenden Kosten nachzuweisen und erhaltene Rabatte ohne Aufschlag an den Auftraggeber weiterzugeben.
- (7) Seit November 2020 ist der Rechnungssteller verpflichtet Rechnungen an öffentliche Auftraggeber in elektronischer Form, mittels Standard XRechnung (oder anderer zulässiger Rechnungsformate) über ein Verwaltungsportal zu übermitteln (§ 3 E-Rechnungsverordnung). Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Rechnungen über das Portal der Firma b4value.net GmbH unter <https://portal.b4value.net/edi> unter unserer **Leitweg-ID 993-80166-61** an die IK zu senden, sofern der Auftragswert 1.000 € netto übersteigt. Andere, nicht zulässige Rechnungsformate können nicht berücksichtigt werden.
- (8) Der Rechnungsempfänger lautet:

IK - Die Innovationskasse
IT-Management
Augustastrasse 3-5
24937 Flensburg

§ 15 Datenschutz

- (1) Mit der ausgeschriebenen Leistung verarbeitet der Auftragnehmer Daten der IK im Auftrag. Als datenschutzrechtliche Bestimmungen gelten somit neben den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) auch die Bestimmungen des BDSG und zum Schutz von Sozialdaten nach § 80 SGB X. Dies bedeutet, dass aus

datenschutzrechtlicher Sicht die IK verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist. Gleichwohl verpflichtet es den Auftragnehmer zu einem gesetzeskonformen Umgang mit den erhaltenen Daten.

- (2) Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner bestimmen sich nach den diesem Vertrag beigelegten Anlagen
 - a) Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag
 - b) Anzeige nach § 80 Abs. 3 SGB X - Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag nach § 80 SGB X
 - c) TOM's (Technisch organisatorische Maßnahmen) des Auftragnehmers
- (3) Der Auftragnehmer räumt der IK und der Aufsichtsbehörde das unwiderrufliche Recht ein, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, erstmals vor Aufnahme der Tätigkeiten aus diesem Vertrag, in den Produktionsstätten des Auftragnehmers zu überprüfen, soweit die Prüfung mit einer angemessenen Frist angekündigt wird. Die Prüfung erfolgt im Beisein eines Vertreters des Auftragnehmers.
- (4) Der IK steht ein fristloses Kündigungsrecht dieses Vertrages zu, wenn eine Prüfung mit erheblichen Mängeln schließt oder der IK nicht innerhalb einer angemessenen Frist der Zutritt zu den Produktionsstätten ermöglicht wird.

§ 16 Service Level Agreement / Vertragsstrafe

- (1) Die einzuhaltenden Service Levels (SLA) ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die IK unverzüglich über Ereignisse zu informieren, die zur Verletzung eines SLA führen können. Gleichzeitig ist darüber zu informieren, wie lange die Verzögerung voraussichtlich anhalten wird und bis zu welchem Zeitpunkt die Rückstände voraussichtlich abgearbeitet sind.
- (3) Die SLA-Quote berechnet sich wie folgt: Jede Sendung, die unter die Bedingungen des Kapitels 3.7. der Leistungsbeschreibung fällt (u.a. Bereitstellung der Daten bis 12.00 Uhr) und nicht taggleich an den Briefpostdienstleister übergeben wird, stellt eine SLA-Verletzung dar. Jeder weitere Tag Verzögerung einer bereits rückständigen Sendung stellt eine weitere SLA-Verletzung dar. Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

Anzahl SLA-Verletzungen innerhalb des Kalendermonats

Anzahl zu verarbeitende Sendungen innerhalb des Kalendermonats

x 100 = SLA-Quote in %

Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

SLA-Erfüllungs- Quote 100% bis 97,5%	SLA-Erfüllungs- Quote < 97,5% bis 95,0%	SLA-Erfüllungs- Quote < 95,0%
keine Pönale	keine Pönale, Verwarnung	€ 1.000,00 Pönale*

* höchstens jedoch 10,0% des Dienstleistungsentgelts des betroffenen Monats

* insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswertes (= Summe aller Vergütungen aus dem Vertragsverhältnis) betragen.

- (4) Die Berechnung des Schadensersatzes entbindet nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung.
- (5) Die Geldendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.
- (6) Ist erkennbar, dass die vereinbarte Ausführungsfrist um fünf Werktage oder länger überschritten wird, ist die IK berechtigt, dem Auftragnehmer die Leistungserbringung zu entziehen. Der Auftragnehmer kann hieraus keine Ersatzansprüche herleiten.

§ 17 Haftung, Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Er haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer beschränkt bis € 1.000.000,00 bei Sachschäden bzw. € 500.000,00 bei Vermögensschäden. Die Haftung für Personenschäden ist unbegrenzt.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die IK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund seiner Tätigkeit direkt oder indirekt gegenüber der IK geltend gemacht werden.
- (3) Im Gegenzug stellt die IK den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Lizenz- und / oder Eigentumsverletzungen im Zusammenhang mit zur Produktion übergebenen Druckdaten entstehen.
- (4) Zur Absicherung des Haftungsrisikos muss der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit eine Versicherung mit folgenden Deckungssummen bei einem in Deutschland ansässigen Versicherungsunternehmen unterhalten und nach Aufforderung nachweisen:
 - Vermögensschäden € 500.000,00
 - Sachschäden € 1.000.000,00
 - Personenschäden € 3.000.000,00

§ 18 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam mit der Zuschlagserteilung aus dem Vergabeverfahren mit der internen Vergabenummer 2026/07/119. Bis zum 31.03.2027 beschränken sich die Leistungen des Auftragnehmers auf die Migration des Projektes und alle hierfür erforderlichen Nebenleistungen,

damit die Testphase spätestens ab dem 01.04.2026 starten kann. Ab dem 19.04.2027 werden alle Leistungspflichten vollumfänglich wirksam.

- (2) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2029. Er verlängert sich jeweils um 24 Monate, wenn er nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit oder des Verlängerungszeitraums durch eine der Parteien gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, spätestens am 31.12.2033.
- (4) Sollte es nach der Zuschlagserteilung zu einer rechtlich begründeten Kündigung des Vertrages kommen, behält sich die IK vor, die Leistung unter Einhaltung der angebotenen Preise an den Bieter des nächstranghöheren Angebotes zu vergeben (Vorbehaltssklausel i. S. d. § 132 Abs. 2 Nr. 4 lit. a GWB).

§ 19 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Den Parteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gelten insbesondere, wenn
 - Forderungen zwischen den Vertragsparteien auch nach der 2. Mahnung nicht innerhalb von 10 Tagen ausgeglichen werden
 - eine nachhaltige Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht (Schlechtleistung) trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung vorliegt
 - eine Verletzung der Datenschutzvorschriften vorliegt
 - eine vorsätzliche oder fahrlässige Falschaussage in den Vergabeunterlagen erkannt wird
 - die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Auftragnehmer vorliegt
 - sonstige Umstände vorliegen, die das Festhalten am Vertrag für eine der Parteien unzumutbar macht

- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 20 Sonderkündigungsrecht bei Fusion des Auftraggebers

- (1) Der IK steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall einer Fusion mit einer oder mehreren gesetzlichen Krankenkassen zu. In diesem Fall ist die schriftliche Kündigung seitens der IK spätestens zwei Monate nach dem letzten Datum der Beschlussfassung der Verwaltungsräte der an der Vereinigung beteiligten Krankenkassen auszusprechen. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fusion.
- (2) Im Falle einer Kündigung aus obigen Anlässen werden alle bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der in diesem Vertrag vereinbarten Preise von der IK beglichen. Darüber hinaus

bestehen jedoch keine weiteren Ansprüche der oder des Auftragnehmenden gegenüber der IK.

§ 21 „GmbH-Klausel“

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der IK sämtliche beabsichtigten Änderungen in seiner Organisationsstruktur unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Eignung des Auftragnehmers haben können oder die übrigen Belange der Leistungserbringung betreffen können; dies umfasst insbesondere
- Änderungen der Firma
 - Verschmelzungen, Aufspaltungen, Abspaltungen, Ausgliederungen und andere Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz sowie sonstige Fälle einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung
 - Änderungen der Gesellschafterstruktur
 - Änderungen der Rechtsform sowie
 - die Übertragung einzelner Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist.
- (2) Aufgrund der Änderungen nach Abs. 1 - mit Ausnahme der Änderung der Firma - kann die IK den Vertrag ganz oder in Teilen außerordentlich kündigen, sofern die Änderungen erheblichen Einfluss auf die Leistungserbringung, das Image oder die Marktstellung der IK allgemein und / oder zu Unternehmen des Gesundheitsbereichs insbesondere der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung haben kann. Die IK kann auch ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, sofern noch kein Austausch der vertragswesentlichen Leistungen stattgefunden hat. Das außerordentliche Kündigungsrecht sowie das Rücktrittsrecht können von der IK bis zu 6 Monate nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung ausgeübt werden. Kommt der Auftragnehmer seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht nach, so kann die IK das außerordentliche Kündigungsrecht sowie das Rücktrittsrecht innerhalb von 6 Monaten nach positiver Kenntnis der entsprechenden Änderungen ausüben.

§ 22 Schriftform, Nebenabreden

- (1) Etwaige Änderungen / Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 23 Abtretung / Aufrechnung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IK. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegenüber der IK ist nur zulässig, soweit die Forderung des Auftragnehmers von der IK anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde.

§ 24 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort für die Druckdienstleistungen ist die Produktionsstätte bzw. der Backup-Standort des späteren Auftragnehmers.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, ist Lübeck.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

§ 25 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und / oder der Leistungsbeschreibung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) Für die Neuregelung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden sich die Parteien auf eine solche wirksame und durchführbare Regelung einigen, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag und / oder die Leistungsbeschreibung als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

IKK - Die Innovationskasse

Auftragnehmer (Stempel/ Unterschrift)

Name

Name

Funktion / Vertretungsberechtigung

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung
- Antworten auf die Bieterfragen
- Angebot des Auftragnehmers
- Leistungsverzeichnis / Preisblatt
- Konzepte des Auftragnehmers
- Eigenerklärungen des Auftragnehmers
- Anlage 1 zur EEE: Kriterienkatalog Eignung